



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2016/1467

Der Oberbürgermeister

/II-Stk. Stein
Dezernat/Fachbereich/AZ

23.02.17
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	09.03.2017	Beratung	öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Planen	13.03.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk I	20.03.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk II	21.03.2017	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadt- bezirk III	23.03.2017	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	27.03.2017	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	03.04.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Grillen in öffentlichen Anlagen auf ausgewiesenen Flächen in den drei Stadtbezirken i. S. des § 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen

Beschlussentwurf:

1. Für die in der Begründung unter Ziffer II aufgeführten Flächen ist für einen Testzeitraum von 6 Monaten (vom 01.04.2017 bis 30.09.2017) das Grillen erlaubt.
2. Die Testphase wird insbesondere unter den Gesichtspunkten Vermüllung, Lärm und Vandalismus bis zum Jahresende evaluiert.

gezeichnet:

Richrath In Vertretung In Vertretung In Vertretung
Stein Märtens Deppe

Schnellübersicht über die finanziellen bzw. bilanziellen Auswirkungen, die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner/in / Fachbereich / Telefon: Frau Zimmer / Dez.II / 8824

(Kurzbeschreibung der Maßnahme, Angaben zu § 82 GO NRW bzw. zur Einhaltung der für das betreffende Jahr geltenden Haushaltsverfügung.)

Grillen auf einer je Stadtbezirk ausgewiesenen Fläche.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

67001305012020

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren:

(z. B. Anschaffungskosten/Herstellungskosten, Personalkosten, Abschreibungen, Zinsen, Sachkosten)

Die einmaligen Kosten für die Beschilderung des Grillplatzes inkl. Rohr und Fundamentierung belaufen sich auf 3.570 Euro brutto.

C) Veränderungen in städtischer Bilanz bzw. Ergebnisrechnung / Fertigung von Veränderungsmitteln:

(Veränderungsmitteln/Kontierungen sind erforderlich, wenn Veränderungen im Vermögen und/oder Bilanz/Ergebnispositionen eintreten/eingetreten sind oder Sonderposten gebildet werden müssen.)

kontierungsverantwortliche Organisationseinheit(en) und Ansprechpartner/in:

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss.)

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens)			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

I. Ausgangssituation

Die Verwaltung wurde gemäß des Ratsbeschlusses vom 26.09.2016 zum Bürgerantrag vom 25.05.2016 (Vorlage Nr. 2016/1155) beauftragt, zu prüfen, wie das generelle Grillverbot im Stadtgebiet (§ 12 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in den Straßen und Anlagen der Stadt Leverkusen) eingegrenzt werden kann. Dabei soll zugrunde gelegt werden, dass je Stadtbezirk eine Fläche ausgewiesen wird, die im Bereich der aktuellen Freizeit-Hotspots liegen, z. B. in Parks, an Seen oder an Flüssen.

II. Flächen

Vorgeschlagen werden drei Flächen, eine je Stadtbezirk:

- Stadtbezirk I: ein Bereich in der Hitdorfer Laach,
- Stadtbezirk II: eine Fläche an den Wupperwiesen in der Nähe der Düsseldorfer Straße,
- Stadtbezirk III: eine Fläche nördlich des Ophovener Weihers zwischen der Wilmersdorfer Straße und dem Ophovener Weiher.

Alle Flächen sind gut erreichbar. Darüber hinaus liegen sie zum Schutz der Anwohner in einiger Entfernung von Wohnbaugebieten und werden bereits heute zwecks Entsorgung angefahren. Die genauen Flächen sind in den Anlageplänen erkennbar.

III. Umsetzung

Das Konzept basiert auf dem Grundgedanken, die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger aktiv einzubringen.

Alle vorgeschlagenen Grillplätze liegen im Landschaftsschutzgebiet. Für die geplante Testphase ist kein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten; es wird lediglich eine Beschilderung aufgestellt, auf der die Regeln für die Nutzung zum Grillen enthalten sind. Weitere bauliche Maßnahmen sowie zusätzliche, über das bereits bisher übliche Maß hinausgehende Reinigungen und Kontrollen werden nicht durchgeführt. Abfälle sind von den Nutzern wieder mitzunehmen und mit dem persönlichen Hausmüll zu entsorgen.

Hiermit wird im Sinne des Leitbildes der verantwortungsbewussten und mündigen Bürgerschaft eine neue Handlungsfreiheit eröffnet, die verantwortungs- und rücksichtsvoll genutzt werden muss. Das Errichten baulicher Anlagen (Grillhütte, Grillplatz o. ä.) und das Durchführen intensiverer Kontrollen wäre schon aus haushaltsrechtlichen Gründen bis in den Sommer hinein nicht möglich: Vor Erteilung der Haushaltsgenehmigung dürfen neue investive Maßnahmen nicht begonnen werden und eine freiwillige Erweiterung des Einsatzes des Sicherheitsdienstes wäre ebenfalls haushaltsrechtlich nicht darstellbar.

Nach telefonischer Absprache mit dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirates wird die Maßnahme im Naturschutzbeirat unter ‚Mitteilungen Untere Naturschutzbehörde‘ bekannt gegeben.

Sollte sich diese Vorgehensweise nach Ablauf des Testzeitraumes bewähren, so kann sie entfristet werden. Anderenfalls wird zum bisherigen ausschließlichen Verbot zurückzukehren sein.

IV. Kosten

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme werden je ausgewiesener Fläche Beschilderungen in doppelter Ausfertigung notwendig. Die Kosten für die Beschilderung der drei Grillplätze inklusive Rohr und Fundamentierung belaufen sich auf 3.570 Euro brutto.

V. Evaluation

Die Testphase wird bis zum Jahresende unter dem Gesichtspunkt evaluiert, welche positiven und negativen Effekte in Bezug auf Müll und Lärm beobachtet wurden. Der Evaluationsbericht wird der Politik zur Kenntnis gegeben.

(Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke: Die unten aufgeführten Anlagen sind im Ratsinformationssystem Session auch in farbiger und vergrößerter Darstellung einzusehen.)

Anlage/n:

Grillplätze - Hitdorf-Hitdorfer Laach

Grillplätze - Opladen-Wupperwiesen

Grillplätze - Schlebusch-am Ophovener Weiher